



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 2/2021

26. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 16. Februar 2021	Seite 7
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 16. Februar 2021	Seite 9
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement vom 12. Februar 2021	Seite 11
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement vom 12. Februar 2021	Seite 12
Studienordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 16. Februar 2021	Seite 13
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 16. Februar 2021	Seite 21
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 15. Februar 2021	Seite 39
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 15. Februar 2021	Seite 41
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 15. Februar 2021	Seite 43
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 15. Februar 2021	Seite 45
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling vom 19. Februar 2021	Seite 46
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling vom 19. Februar 2021	Seite 47
Studienordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese vom 17. Februar 2021	Seite 48
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese vom 17. Februar 2021	Seite 58

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Februar 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 02. August 2019 wird wie folgt geändert:

In das Curriculum des Masterstudienganges Mechatronik wird das das Modul AMB12870 als freies Wahlmodul aufgenommen.

Modul- Nummer	Freies Wahlmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12870	Spezielle Aspekte der Mechatronik	6	6	6				

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 19. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 11. Januar 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 11. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 16. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Februar 2021**

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 02. August 2019 wird wie folgt geändert:

In das Curriculum des Masterstudienganges Mechatronik wird das das Modul AMB12870 als freies Wahlmodul aufgenommen.

Modul- Nummer	Freies Wahlmodul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS- Punkte
AMB12870	Spezielle Aspekte der Mechatronik	siehe jeweilige Modulbeschreibung		100%	150%	6

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 19. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 11. Januar 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 11. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 16. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement**
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule
Zwickau
vom 12. Februar 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Januar 2019 und 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

In der Anlage Studienplan wird wie folgt ersetzt:

1. GPW01430 Projektmanagement im Gesundheitswesen, unterschiedliche Schwerpunkte (2. Semester): eine SWS Übung und eine SWS Vorlesung mit integrierter Übung.
GPW01430 Projektmanagement im Gesundheitswesen, unterschiedliche Schwerpunkte (3. Semester): zwei SWS Übung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 14. Oktober 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 14. Oktober 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 12. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule
Zwickau
vom 12. Februar 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement an der Fakultät GPW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Januar 2019 und 4. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

In der Anlage Studienplan wird wie folgt ersetzt:

1. GPW01430 Projektmanagement im Gesundheitswesen, unterschiedliche Schwerpunkte (2. Semester): eine SWS Übung und eine SWS Vorlesung mit integrierter Übung.
GPW01430 Projektmanagement im Gesundheitswesen, unterschiedliche Schwerpunkte (3. Semester): zwei SWS Übung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 14. Oktober 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.

Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 14. Oktober 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 12. Februar 2021

Gez.

Prof. Dr. Christian Pihl
Dekan

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Februar 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Produktionsoptimierung ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger berufsbegleitender Masterstudiengang im Teilzeitstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften (inkl. Wirtschaftsingenieurwesen).
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemester angeboten (Präsenzstudium).
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
 4. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2, Englisch auf dem Niveau B1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

1. Kopien der Nachweise der deutschen und englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering auszubilden, der befähigt ist im Rahmen einer Berufstätigkeit als Ingenieur eigenverantwortlich sowohl fachlich anspruchsvolle, vielfältige und häufig wechselnde Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsoptimierung als auch entsprechende Leitungs- und Führungsaufgaben zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die Fähigkeit

1. sich selbstständig in ein komplexes Optimierungs-Problem einzuarbeiten und dies entsprechend wissenschaftlicher Vorgehensweisen sowie auf Basis umfassender Kenntnisse im Bereich der Produktionsoptimierung und damit verbundener Fachgebiete zu lösen,
2. sich eigenständig in neue Problemstellungen und Themengebiete einzuarbeiten, den Stand der Wissenschaft und Technik in einer wissenschaftlichen Form aufzubereiten, die Arbeitsfortschritte und Ergebnisse bei der Bearbeitung von Optimierungsprojekten zielorientiert zu dokumentieren sowie systematisch, nachvollziehbar und angepasst an die Vorkenntnisse der Adressaten zu präsentieren und zu verteidigen,
3. wissenschaftliche und ingenieurtechnische Methoden und Erkenntnisse zur Optimierung der Produktion auf Basis einer umfassenden Analyse des vorliegenden Problems zu bewerten, auszuwählen, situationsgerecht weiterzuentwickeln und lösungsorientiert anzuwenden,
4. zum technischen Fortschritt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Auswirkungen beizutragen,
5. Projekte eigenverantwortlich zu planen, ihre Durchführung zu überwachen und zu steuern und andere Beteiligte geeignet einzubinden und anzuleiten,
6. durch Einbringen fachlicher und sozialer Kompetenzen wirksam und effizient in interdisziplinär und international zusammengesetzten Teams als Experte zu arbeiten oder das Team zu führen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (2) Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester (Teilzeit).
- (4) Die Module und deren zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen.

Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.

- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AMB trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates AMB werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Produktionsoptimierung bestehen aus

- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AMB. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt Studierende insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,

3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 11. Januar 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 11. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 16. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in der Moduldatenbank Modulux

130-2021 Produktionsoptimierung**Allgemein**

Studiengangsnummer	130
Studiengang	Produktionsoptimierung Production Optimization
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester 1							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Sommersemester 1							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Wintersemester 2							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Sommersemester 2							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Wintersemester 3									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 1))	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

Sommersemester 3									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 2))	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

Wahlmodule Sommersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
AMB00310	Innovative Fertigungsverfahren	Deutsch - 100%	5	1.5	1	0.5		
AMB00320	Prozessüberwachung in der Produktion	Deutsch - 100%	5	1.54	1.27	0.27		
AMB00410	Integrierte Managementsysteme		5	0.53				0.53
AMB00570	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	Deutsch - 100%	5	0.53	0.53			
AMB00580	Fallstudie Logistik	Deutsch - 100%	5	2.13			2.13	
AMB00720	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	1.07			1.07	
AMB00760	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	1			1	
ELT05760	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	1	1			

Wahlmodule Wintersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
---	--	--	--	--	--	--	--

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00010	Optimierungsprojekt I	Deutsch - 100%	5						
AMB00020	Optimierungsprojekt II	Deutsch - 100%	10						
AMB00030	Optimierungsprojekt III	Deutsch - 100%	30						
AMB00040	Optimierungsprojekt IV	Deutsch - 100%	15						
AMB00110	Controllinginstrumente in der Produktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.5					0.5
AMB00511	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	Deutsch - 100%	5	5		5			
AMB00531	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	Deutsch - 100%	10	10		8		2	
AMB00540	Fertigungsprozessoptimierung	Deutsch - 100%	5	1.75			1	0.75	
AMB00750	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.75				0.75	
AMB00770	Planspiel Produktionsoptimierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1				1	
AMB00790	Methoden des Variantenvergleichs	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.5				0.5	
AMB00940	Umwelt und Recycling	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1		0.75			0.25
WIW00380	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	1.5		0.5			1
WIW00390	Change Management	Deutsch - 100%	5	1.5		0.5			1

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (Sächs-GVBl. S. 731), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M.Eng.) unter Angabe des Studienganges Produktionsoptimierung verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle, in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren

Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen anzuwenden, sich weitere Kenntnisse sowohl in seinem Fachgebiet als auch in angrenzenden Bereichen selbst zu erschließen, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Teilzeitstudium 46 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät AMB bildet mit der Fakultät KFT einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter jeder Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen; falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre, auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 11. Januar 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 11. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 16. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Prüfungsplan

130-2021 Produktionsoptimierung**Allgemein**

Studiengangsnummer	130
Studiengang	Produktionsoptimierung Production Optimization
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester 1	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Sommersemester 1	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Wintersemester 2	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Sommersemester 2	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Wintersemester 3				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Sommersemester 3				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 2))	Masterarbeit (66.666666666667%)	600%	30
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		

Wahlmodule Sommersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00310	Innovative Fertigungsverfahren	Verteidigung (30 min, 66.666666666667%)	100%	5
		Praktikumsbeleg (33.333333333333%)		
AMB00320	Prozessüberwachung in der Produktion	Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
AMB00410	Integrierte Managementsysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00570	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	Praktikumsbeleg (45 min, 100%)	100%	5
AMB00580	Fallstudie Logistik	Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
AMB00720	Projektmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
AMB00760	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (100%)	100%	5

ELT05760	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
----------	---	--	------	---

Wahlmodule Wintersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00010	Optimierungsprojekt I	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00020	Optimierungsprojekt II	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	200%	10
AMB00030	Optimierungsprojekt III	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	600%	30
AMB00040	Optimierungsprojekt IV	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	300%	15
AMB00110	Controllinginstrumente in der Produktion	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00511	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	Prüfungsvorleistung - erfolgr. Teilnahme mind. MTM-Basic f. Studierende alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 100%)	100%	5
AMB00531	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	Prüfungsvorleistung - erfolgr. abgeschl. REFA-Grundausbildung alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (30 min, 100%)	200%	10
AMB00540	Fertigungsprozessoptimierung	alternative Prüfungsleistung Computerprojekt (100%)	100%	5
AMB00750	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	5
AMB00770	Planspiel Produktionsoptimierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00790	Methoden des Variantenvergleichs	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00940	Umwelt und Recycling	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
WIW00380	Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW00390	Change Management	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik
an der Fakultät *Kraftfahrzeugtechnik* der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 15. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnungen für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016; vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016 und vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

Als ergänzendes Wahlmodul für alle Studienschwerpunkte im 6. und 7. Semester - gültig ab Matrikel 2016 wird hinzugefügt:

KFT02600 Numerische Strömungsmechanik 4 ECTS

Als ergänzendes Wahlmodul für alle Studienschwerpunkte im 6. Semester - gültig ab Matrikel 2016 - wird hinzugefügt:

KFT02400 Aerodynamik stumpfer Körper 4 ECTS

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Januar 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik**
an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 15. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016; vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016 und vom 25. August 2017 wird wie folgt geändert:

Als ergänzendes Wahlmodul für alle Studienschwerpunkte im 6. und 7. Semester - gültig ab Matrikel 2016 - wird hinzugefügt:

KFT02600 Numerische Strömungsmechanik 4 ECTS
(mP 50 % 15 Min., aP 50 % 15 Min.)

Als ergänzendes Wahlmodul für alle Studienschwerpunkte im 6. Semester - gültig ab Matrikel 2016 - wird hinzugefügt:

KFT02400 Aerodynamik stumpfer Körper 4 ECTS
(mP 50 % 15 Min., aP 50 % 15 Min.)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Januar 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik**
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 15. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 5. Februar 2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019 wird wie folgt geändert:

*Wahlpflichtmodulblock 6. Semester für die SSPe KIU, KFM, VMA ergänzende Wahlmodule:
MBK06550 Drawing/Design I wird ersetzt durch KFT06550 Design I*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Dezember 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff

Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang *Kraftfahrzeugtechnik*
an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 15. Februar 2021**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 5. Februar 2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019 wird wie folgt geändert:

<i>MBK06550 Drawing / Design I PVL sP (120 min) 100%</i>	<i>4ECTS</i>
wird ersetzt durch	
<i>KFT06550 Design I, aP Mappe (65 %) aP Beleg (35 %)</i>	<i>6ECTS</i>

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 14. Dezember 2020 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 14. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 19. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. August 2017 wird wie folgt geändert:

Im Sommersemester 2021 wird das Modul KFT02340 „Technische Akustik / Lärmschutz“ (6 ECTS; sPL 90 Minuten) einmalig durch das Modul PTI55750 „Strahlenschutz“ (6 ECTS; sPL 90 Minuten) ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März.2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 17. Februar.2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 18. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 18. Februar 2021

Gez.

Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 17. Februar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 18. Februar 2021.

Zwickau, den 19. Februar 2021

Gez.

Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 19. Februar 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. August 2017 wird wie folgt geändert:

Im Sommersemester 2021 wird das Modul KFT02340 „Technische Akustik / Lärmschutz“ (6 ECTS; 2 SWS davon 0,5 SWS Praktikum, 1,5 SWS Vorlesung mit integr. Übung) einmalig durch das Modul PTI55750 „Strahlenschutz“ (6 ECTS; 2 SWS davon 0,5 SWS Praktikum, 1,5 SWS Vorlesung mit integr. Übung) ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März.2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 17. Februar.2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 18. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 18. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 17. Februar 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 18. Februar 2021.

Zwickau, den 19. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. Hans-Dieter Schnabel
Dekan

STUDIENORDNUNG
für den
internationalen Masterstudiengang
Languages and Business Administration German-Chinese mit den Studien-
schwerpunkten: Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation und
Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. Februar 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Studienablaufplan für WHZ Studierende im Studienschwerpunkt ‚Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation‘ (CWT)	8
Studienablaufplan für WHZ Studierende im Studienschwerpunkt ‚Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation‘ (DWT)	8
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Languages and Business Administration German-Chinese ist ein internationaler, konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Languages and Business Administration mit dem Schwerpunkt chinesischsprachiger Kulturraum oder in einem inhaltlichen verwandten Studienfach, das Kenntnisse der Chinawissenschaft und Wirtschaftswissenschaften vermittelt.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am prädeutischen Vorsemester angeboten.
 3. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 und Chinesischkenntnisse auf HSK 5 Niveau. Ausländische Studierende müssen deutschsprachige Kenntnisse auf dem TestDAF 4x4 Niveau nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eigenschaftsfeststellung.
 4. Für den Studienschwerpunkt Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation sind Chinesischkenntnisse der Niveaustufe C1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.
 5. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Nachweis der englischen Sprachkenntnisse (B 2, außer Muttersprachler),
 2. Zeugnis der Chinesischkenntnisse (HSK 5 Prüfung bzw. C1 für den Studienschwerpunkt Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation)
 3. Für ausländische Studierende: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die der verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Themen des Auswahlgesprächs sind:
 - a. Chinesische, deutsche und englische Sprachkenntnisse
 - b. Fachkenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften
 - c. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten
 - d. berufliche und persönliche Ziele, die mit der Aufnahme des Studiums in Zusammenhang stehen

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Arts auszubilden, der befähigt ist in vielfältigen Funktionsbereichen international agierenden Unternehmen und Organisationen erfolgreich zu operieren. Die Studierenden erwerben

- sehr gute fachsprachliche Kenntnisse der Fremdsprache Chinesisch bzw. der Fremdsprache Deutsch
- theoretische Kenntnisse und gute praktische Kompetenzen des Übersetzens und Dolmetschens (Deutsch-Chinesisch).
- vertiefte Kenntnisse im Bereich internationaler Wirtschaftstätigkeit
- Fähigkeiten zur Analyse aktueller chinesisch-deutscher Wirtschaftsbeziehungen und Probleme der Kooperation aus wechselseitigen Perspektiven
- gute Kenntnisse der Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft der Zielregionen Deutschland (bzw. Europa) und China
- Methodenkompetenz zur Analyse und Erforschung interkultureller Handlungssituationen

Die Studierenden erlangen Schlüsselkompetenzen

- des fächerübergreifenden Denkens
- der Team- und Kooperationsfähigkeit durch die gemeinsame Bearbeitung von Projekten
- zur produktiven Gestaltung interkultureller Interaktionssituationen
- Moderations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Perspektivenwechsel

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Gleichzeitig erhalten die Studierenden Credit-Punkte nach dem chinesischen Notensystem. Der Gesamtumfang des

Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Zwei Semester absolvieren die Studierenden des Studienschwerpunktes Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation an einer Partnerhochschule in der VR China oder in Taiwan.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät SPR trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Angewandte Sprachen und Kommunikation werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Languages and Business Administration German-Chinese bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation am 23.12.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation vom 23.12.2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 17. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. phil. Doris Fetscher
Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog

**758-2021 Languages and Business Administration
German-Chinese (SSP Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR806	Einführung in die Translation	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	6	4			2		2
SPR807	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Deutsch - 100%	6	4					4
SPR808	English for Global Business and Economics	Englisch - 100%	6	4			2		2
SPR822	Translation II	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	6	4					4
WIW196	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	Deutsch - 100%	6	4					4
Gesamtsumme			30	20			4		16

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR823	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre I	Deutsch - 100%	6						
SPR824	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre II	Deutsch - 100%	6						
SPR825	Qualitative Methoden interkultureller Forschung	Deutsch - 100%	6	3					3
SPR826	Praktikum	Deutsch - 100%	8	1					1
WIW496	Product and Employer Branding	Deutsch - 100%	6	4		4			
Gesamtsumme			32	8		4			4

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR818	Masterprojekt	Deutsch - 100%	24	2					2
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	Deutsch - 100%	4	2					2
Gesamtsumme			28	4					4

**758-2021 Languages and Business Administration
German-Chinese (SSP Chinesische
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Semester an der WHZ									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR806	Einführung in die Translation	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	6	4			2		2
SPR807	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Deutsch - 100%	6	4					4
SPR819	Chinesisch in Medien	Chinesisch - 100%	6	4		4			
WIW196	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	Deutsch - 100%	6	4					4
WIW496	Product and Employer Branding	Deutsch - 100%	6	4		4			
Gesamtsumme			30	20		8	2		10

2. Semester									
Semester an einer Partnerhochschule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR809	Fachsprachliches Übersetzen Wirtschaft	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	6	4					4
SPR811	Wirtschaftschinesisch I	Chinesisch - 100%	6	6		6			
SPR813	International Business	Englisch - 100%	6	4	2				2
SPR820	Dolmetschen im wirtschaftlichen Kontext	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	6	4		2	2		
SPR821	International Human Resource Management	Englisch - 100%	6	4		4			
Gesamtsumme			30	22	2	12	2		6

3. Semester									
Semester an einer Partnerhochschule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR816	Wirtschaftschinesisch II	Chinesisch - 100%	6	6		4	2		
SPR818	Masterprojekt	Deutsch - 100%	24	2					2
Gesamtsumme			30	8		4	2		2

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
internationalen Masterstudiengang
Languages and Business Administration German-Chinese mit den Studienschwer-
punkten: Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation und Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. Februar 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	14
§ 30 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vorbemerkung zum Geltungsbereich

Für Module, die im Rahmen dieses internationalen Studiengangs an einer Partnerhochschule in der VR China und in Taiwan absolviert werden, gelten die Regelungen dieser Partnerhochschulen, dies gilt insbesondere für die Regelungen der §§ 3 - 11 sowie §§ 14, 15, 16 dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist im jeweiligen Studienschwerpunkt die Master-Prüfung bestanden, verleiht die WHZ den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für Studierende im Vollzeitstudium. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes auf dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Masterprojekt
 - im Studienschwerpunkt Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation außerdem das Praxismodul
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

Der Studienschwerpunkt Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation beinhaltet ein Praxismodul. Hierbei handelt es sich um ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation durch ihre Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von sieben Wochen abgeleistet werden. Das Praktikum kann im In- oder Ausland absolviert werden, solange es in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium steht. Näheres regelt die Ordnung über das Praxismodul der Fakultät SPR.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype)

am Kolloquium ist auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Projektarbeit oder als Praktikumsbericht erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten

durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische Erkenntnisse und/oder Ergebnisse empirischer Forschung eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, analysiert, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer Erkenntnisse und/oder Ergebnisse empirischer Forschung mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Praktikumsberichte sind schriftliche Beschreibungen der Tätigkeiten am Praktikumsplatz, einschließlich der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 13 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet ein Kolloquium (§ 10) und die Masterarbeit.
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 3. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 60 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Masterprojektes zu erwarten ist.

- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Die Benotung der Masterarbeit darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und das Kolloquium im Masterprojekt bestanden wurde.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter [sowie mindestens ein Mitarbeiter] der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Kolloquium und Masterarbeit (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und §14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prü-

fungungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage des beigefügten Prüfungsplans an der Partnerhochschule erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (4) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 7 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die Notenbildung der Gutachter auf dem Prüfungsprotokoll vorgenommen wurde. Sie werden vom Dekan der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation am 23.12.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. Februar 2021 genehmigt.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote.

Zwickau, den 4. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation vom 23.12.2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2021.

Zwickau, den 17. Februar 2021

Gez.
Prof. Dr. phil. Doris Fetscher
Dekanin

Anlage Prüfungsplan

**758-2021 Languages and Business Administration
German-Chinese (SSP Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR806	Einführung in die Translation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR807	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Prüfungsvorleistung - Präsentation	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)		
SPR808	English for Global Business and Economics	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR822	Translation II	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)		
WIW196	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR823	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre I	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (20%)		
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (80%)		
SPR824	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre II	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (80%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 20%)		
SPR825	Qualitative Methoden interkultureller Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
SPR826	Praktikum	alternative Prüfungsleistung Praktikumsbeleg (0%)	100%	8

WIW496	Product and Employer Branding	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR818	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	100%	24
		Kolloquium (40 min, 30%)		
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	100%	4

**758-2021 Languages and Business Administration
German-Chinese (SSP Chinesische
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Semester an der WHZ				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR806	Einführung in die Translation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR807	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Prüfungsvorleistung - Präsentation	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)		
SPR819	Chinesisch in Medien	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung (10 min, 25%)		
WIW196	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
WIW496	Product and Employer Branding	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		

2. Semester				
Semester an einer Partnerhochschule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR809	Fachsprachliches Übersetzen Wirtschaft	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)		
SPR811	Wirtschaftschinesisch I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR813	International Business	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
SPR820	Dolmetschen im wirtschaftlichen Kontext	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	6

SPR821	International Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 50%)		

3. Semester				
Semester an einer Partnerhochschule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR816	Wirtschaftschinesisch II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR818	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	100%	24
		Kolloquium (40 min, 30%)		